Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1011

Antrag

der Abgeordneten Tichi und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) Vom 8. August 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. In § 31 Ziffer 3 wird der folgende Halbsatz 2 eingefügt:
   „als Währungsschaden im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes gilt jedoch nur ein solcher Schaden, der an einem rechtmäßig erworbenen Vermögen infolge der Währungsumstellung entstanden ist."
2. In § 35 Absatz 1 Ziffer 1 wird der Passus „derselben Art mit ähnlicher Ausbildung" gestrichen.
3. In § 35 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Flüchtlinge, die nachweisbar infolge von durch die Vertreibung bedingten Umständen die Schul- bezw. Berufsausbildung zu einem späteren Zeitpunkt als mit Erreichung des 15. bezw. 18. Lebensjahres beenden, werden bis zur Beendigung der verspäteten Ausbildung den Kindern im Sinne des Absatzes 3 gleichbehandelt, ebenso Jugendliche bis zu 18 Jahren, die als Flüchtlinge trotz nachweisbarer Bemühungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine Lehrstelle oder sonstige Berufsausbildung erhalten konnten."

Bonn, den 2. Juni 1950

Tichi
Löfflad
Fröhlich
Determann
Krause
Reindl
Weickert
Dr. Ott
Schmidt (Bayern)
Wallner

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1